

Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und
– psychotherapeuten
Hessen

**Kostenordnung
der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und
für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten Hessen**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I, S. 66 ff) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeskammer hat die Delegiertenversammlung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten Hessen am 15.11.2003 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1

Generell bleiben die üblichen Serviceleistungen der Geschäftsstelle für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer kostenlos. Die Kostenordnung dient der Sicherstellung, dass bei Sonderleistungen nur die verursachenden Mitglieder mit den Kosten belastet werden. Für besondere Leistungen werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Für die Kostenerhebung gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKOstG) entsprechend.

§ 3

Die Gebühren bemessen sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 4

Von Teilnehmern an Veranstaltungen der Landeskammer können Teilnahmegebühren erhoben werden. Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass der Aufwand durch die Höhe der Einnahmen nicht überschritten wird. Sie werden für jede Veranstaltung gesondert festgesetzt.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 2004
gez. Jürgen Hardt
Präsident

Genehmigt durch das Hessische Sozialministerium als Aufsichtsbehörde am 23. November 2004.

Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und
– psychotherapeuten
Hessen

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen

	EUR
1. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen sowie Beglaubigungen	5 - 25
2. Kosten im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren	100 – 500
3. erste Mahnung über rückständige Beitrags- und Kostenforderungen	pauschal 5
4. jede weitere Mahnung	pauschal 10
5. Säumniszuschlag	analog § 15 HVwKostG
6. Kosten von Anträgen auf Akkreditierung im Fortbildungsbereichsbereich	bis zu 250

Gebühren in der Weiterbildung

7. Anerkennung zum Führen einer Zusatzbezeichnung:

7.1. Formale Prüfung und Begutachtung	450 EUR
7.2. Formale Prüfung nach WBO §15, Abs. 1 (als gleichwertig anerkannte WB-Gänge)	200 EUR

8. Akkreditierung der WB-Stätten für die klinische Tätigkeit und/oder Stätten für den WB-Teil Theorie (schließt die Anerkennung eines Weiterbildungsbefugten ein) zuzüglich der entstehenden Reisekosten und zuzüglich einer Gebühr von 40 EUR für jede volle Stunde der Abwesenheit vom Dienort.	300 EUR
---	---------

8.1. Formale Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 sowie Teil B7. (als gleichwertig anerkannte WB-Stätten)	200 EUR
--	---------

8.2. Jede weitere Befugnis ad personam in dieser Institution (WBO B,7.1):	175 EUR
---	---------

8.3. Alternativ zu 8.2. bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 sowie Teil B7.1(Gleichwertigkeit)	125 EUR
---	---------

9. Akkreditierung als SupervisorIn (WBO B,7.2)	175 EUR
--	---------

9.1. alternativ zu 9. bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 und 5 sowie Teil B, 7.2 (Gleichwertigkeit)	125 EUR
--	---------

Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und
– psychotherapeuten
Hessen

Gebühren für die Prüfung von Forschungsvorhaben durch die Ethikkommission

10. Aufwand der Geschäftsführung nach Zeitaufwand je vollendete 15 Minuten	20 EUR
Mindestgebühr	20 EUR
11. Prüfungstätigkeit der Ausschussmitglieder nach Zeitaufwand je vollendete 15 Minuten	10 EUR
12. Beratungszeit der Kommission je vollendete 15 Minuten Beratungszeit	125 EUR
Mindestgebühr	125 EUR

Die maximale Gesamtgebühr der Ziffern 10 – 12 beträgt für ein Forschungsvorhaben einer Non-Profit-Organisationen, das nicht durch Dritte refinanziert wird, 200 EUR.

Gebühren nach der Ordnung zur Anerkennung der Qualifikation als forensischer Sachverständiger

13. Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 der Ordnung je Spezialisierungsmodul (ohne Fachgespräch)	150 EUR
14. Prüfung der Voraussetzungen nach § 8 und Anlage 2 der Ordnung je Spezialisierungsmodul (ohne Fachgespräch)	bis zu 250 EUR
15. Durchführung eines Fachgespräches nach § 2 IV	100 EUR